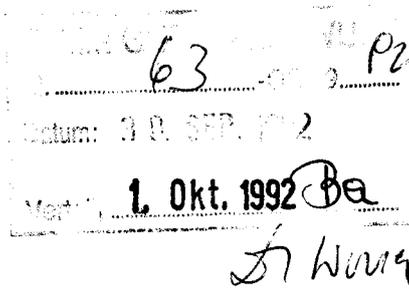


Univ.Doz.Dr. Herbert HAGER; Vorsitzender der
STUDIENKOMMISSION FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT
Universität für Bodenkultur, Wien

Wien, 29.09.92
92/ZHAP-13stuko

Studienkommission Forst- und Holzwirtschaft, Univ. f. Bodenkultur
Peter Jordanstraße 82, A-1190 Wien, Austria

An das
**Präsidium des Nationalrats
Parlament**
Dr.Karl Rennerring 3
A-1010 WIEN



Betrifft: GZ51.002/17-I/B/14/92 Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul -
Studiengänge

Gemäß oben zitierter GZ des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
übersendet die Studienkommission Forst- und Holzwirtschaft eine Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul - Studiengänge in 25-facher
Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz.Dr. Herbert Hager
Vorsitzender der Studienkommission
Forst- und Holzwirtschaft an der
Universität für Bodenkultur, Wien

Univ.Doz.Dr. Herbert HAGER; Vorsitzender der
STUDIENKOMMISSION FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT
Universität für Bodenkultur, Wien

Wien, 28.09.92
92/ZHAP-12stuko

Studienkommission Forst- und Holzwirtschaft, Univ. f. Bodenkultur
Peter Jordanstraße 82, A-1190 Wien, Austria

An das
**Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**
Minoritenplatz 5
A-1014 WIEN

Betritt: GZ51.002/17-I/B/14/92 Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul -
Studiengänge

Die Studienkommission Forst- und Holzwirtschaft möchte zum oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul - Studiengänge folgende Stellungnahme abgeben:

Allgemeines: Der vorliegende Entwurf reklamiert einen steigenden Qualifikationsbedarf in der Berufsausbildung und den Bedarf mit diversen EG-Richtlinien gleichzuziehen. Es wird jedoch kein Versuch unternommen die gegenwärtige Ausbildungssituation in Österreich sektoral zu evaluieren und den Bedarf für eine Fachhochschulausbildung gegliedert nach unterschiedlichen Berufssektoren darzustellen. Es bleibt völlig offen, wie sich das neue Fachhochschulsystem in die bestehende Berufsausbildung in Österreich organisch einfügen soll. Das Beispiel des Fachhochschulsystems in der BRD hat gezeigt, daß es vor allem im Sektor Forst- und Holzwirtschaft, für den diese Studienkommission Sprecherin sein soll, notwendig war, das Lehrangebot des berufsbildenden höheren Schulwesens (Försterschulen) völlig einzustellen. Ebenso erscheint es anhand der Beispiele aus der BRD auch angebracht klare Grenzen im Berufsfeld zwischen Absolventen von Fachhochschulen und Universitätsstudien im Vorfeld dieses Fachhochschulstudiengesetzes zu definieren. Die im Entwurf vorgelegte Form des FHStG erscheint vage und entbehrt der realistischen Grundlage, es fehlen z.B. Untersuchungsergebnisse aus den verschiedenen Berufsektoren in denen das FHStG wirksam werden soll. Derartige gravierende Umstellungen im Ausbildungssystem müssen im Vorfeld dieses Gesetzesentwurfes abgeklärt werden, wenn nicht in vielen Sektoren der Berufsausbildung in Österreich das totale Chaos heraufbeschworen werden soll. Ferner ist auch noch für den Sektor Forst- und Holzwirtschaft zu berücksichtigen, daß die jetzt vorhandenen Ausbildungsgänge in weiterführenden Gesetzen (z.B. Forstgesetz 1975, bzw. Novelle zum ForstG. 1987) und Verordnungen als Voraussetzung für eine Berufsausübung verankert sind und daß daher bei Änderungen des Berufsausbildungswesens derartige Vernetzungen gebührend zu berücksichtigen sind.

Bitte wenden!

Spezielles: § 5 (2) FHStG ist unvereinbar mit den einschlägigen Bestimmungen des AHStG und UOG sowie den speziellen Studiengesetzen und Studienordnungen. Siehe zum Beispiel § 11 (1) des BdGes über Studienrichtungen der Bodenkultur.

Im §8 (1) muß nach dem Prinzip der Gleichheit von Frau und Mann reklamiert werden, daß auch mindestens vier Männer Mitglieder des Fachhochschulrates sein müssen.

Zu § 14: Der hier vorgezeichnete Weg der Anhörung der Universitäten erscheint unmöglich da Fachhochschul-Studiengänge nicht Ihre Entsprechung in Doktoratstudien haben sondern in Magisteriums- oder Diplomstudien. Durch den §14, in der vorgelegten Fassung, wird es auch unmöglich gemacht, zumindest im nachhinein oder beim Entstehen eines Fachhochschulstudienganges eine Abgrenzung im Berufsfeld zwischen Fachhochschulabsolventen und Universitätsabsolventen derselben Ausbildungsrichtung vorzunehmen. Hier muß auch nochmals darauf verwiesen werden, daß es nicht ausreichend ist ein Berufsbildungsniveau zwischen die bestehenden einzuziehen ohne detaillierte Studien über die gegenwärtige und künftige Ausbildungs- und Berufsstruktur vorzulegen und klar und deutlich das "cui bono ?" der zukünftigen Fachhochschulstudiengänge nachzuweisen.



Univ.Doz.Dr. Herbert Hager
Vorsitzender der Studienkommission
Forst- und Holzwirtschaft